

Zehnte Verordnung
zur Änderung von Verordnungen über die förmliche Festlegung
von Sanierungsgebieten

Vom 6. Januar 2009

Auf Grund des § 162 Absatz 2 Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 24 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

Artikel I

Die Neunte Verordnung über die förmliche Festlegung von Sanierungsgebieten vom 21. September 1993 (GVBl. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel I der Verordnung vom 15. Januar 2008 (GVBl. S. 10), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ist im Lageplan der Anlage 2 dargestellt.“
2. § 2 Absatz 1 Nummer 3 wird aufgehoben.
3. Die Anlage 3 zu § 1 Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel II

Die Zehnte Verordnung über die förmliche Festlegung von Sanierungsgebieten vom 18. November 1994 (GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Artikel II der Verordnung vom 15. Januar 2008 (GVBl. S. 10), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 1 und 9 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „1, 3-7 und 9-11“ durch die Angabe „3-7 und 10-11“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 9 wird aufgehoben.
3. Die Anlagen 1 und 9 zu § 1 Absatz 3 werden aufgehoben.

Artikel III

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 und 2 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 3 innerhalb von zwei Jahren nach Verkündung dieser Verordnung gegenüber der für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in den Nummern 1 bis 3 genannten Verletzungen oder Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 2009

Der Senat von Berlin

Harald W o l f

Ingeborg J u n g e - R e y e r

Bürgermeister

Senatorin
für Stadtentwicklung